

Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung
über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt
(Benutzungsordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt hat in der Sitzung vom 14.03.2011 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt (Benutzungsordnung) erlassen.

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Plankstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plankstadt.

§ 2 - Benutzung

1. Die Gemeindebibliothek stellt den Benutzern Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften u.a.) zur Verfügung. Sie dienen der Information, der allgemeinen beruflichen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.
3. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu der Satzung.
4. Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebibliothek können von allen Einwohnern/innen der Gemeinde Plankstadt in Anspruch genommen werden.
5. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 3 - Gebühren

1. Für die Benutzung der Medien der Gemeindebibliothek wird eine Jahres- oder Tagesgebühr erhoben.
2. Zudem sind für Kopien, Mahnungen, die Ausstellung von Ersatzausweisen und Fernleihen Gebühren zu entrichten.
3. Die Höhe der Jahres-/Tagesgebühr bzw. sonstigen, unter Absatz 2 aufgeführten Gebühren, ergeben sich aus dem angefügten Gebührenverzeichnis (Anlage zur Benutzungsordnung).

§ 4 - Anmeldung

1. Der Benutzer muss sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises anmelden. Eine Benutzerkarte wird ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ausgestellt.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bedürfen der Unterzeichnung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen bezüglich der Pflichten des Entleihers aus dieser Satzung die Haftung für ihre Kinder.
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung der Bibliothek an.

4. Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Gemeindebibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:
Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (ggfs. Hauptmieter, Nebenwohnsitz), bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters. Telefonnummer und Mailadresse sind freiwillige Angaben. Ebenso erfolgen Angaben zur Nationalität auf freiwilliger Basis. Sie dienen nur statistischen Zwecken.
Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle durch automatisierte Datenverarbeitung gespeichert. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 - Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.
2. Jeder/Jede Benutzer/in hat bei der Ausleihe auf Schäden aus vorhergegangener Benutzung zu achten. Stellt er/sie solche fest, ist er/sie angehalten, dies anzuzeigen.
3. Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die nach Rückgabe der von ihm/ihr entliehenen Medien festgestellt werden.
4. Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der/die Benutzer/in zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet. Er/Sie hat den Verlust bzw. die Beschädigung unverzüglich zu melden.
5. Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von entliehenen Datenträgern entstehen.

§ 6 - Überschreitung der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Benutzer die schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen ist, nach vier vorherigen Mahnungen, der Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien verpflichtet.

§ 7 - Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

1. Während des Aufenthalts in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen und Mappen abzugeben oder deren Inhalt dem Büchereipersonal vorzuzeigen.
2. In allen Räumen der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass der/die andere Benutzer/in nicht gestört oder behindert wird.
3. Der/Die Benutzer/in hat den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die der Ausführung dieser Satzung dienen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung erteilt werden, Folge zu leisten.
4. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der/die Benutzer/in während seines/ihrer Aufenthaltes erleidet.
5. In allen Räumen der Gemeindebibliothek gilt absolutes Rauchverbot.

6. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist in der Gemeindebibliothek nicht gestattet.
7. In der Gemeindebibliothek ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

§ 8 - Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 - Bibliotheksausweis

1. Nach Unterzeichnung der Anmeldekarte und Entrichtung der festgesetzten Gebühr erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe berechtigt.
2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Sein Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
3. Namens- und Anschriftenänderungen sind der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 - Ausleihe

1. Bei Vorlage des Leseausweises können Medien bis zu vier Wochen entliehen werden. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Ausleihe von Romanen und Sachliteratur ausgeschlossen.
2. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist auf 20 begrenzt.
3. CD's, Spiele, Hörbücher, DVD's und Zeitschriften werden nur für zwei Wochen entliehen.
4. Die Leihfrist für Medien kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt oder die Bücher bereits gemahnt sind. Weihnachts- und Osterbücher können nicht verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist kann online, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
5. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sie bleiben für den Benutzer fünf Öffnungstage reserviert.
6. Bücher, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, können über die Badische Landesbibliothek bestellt werden.
7. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
9. Die entliehenen Medien sind nach Ablauf der Leihfrist der Gemeindebibliothek zurückzugeben.

§ 11 - Metropol-Card

1. Die Metropolcard ist ein Benutzungsausweis, der zur Nutzung der an der Metropolcard beteiligten Bibliotheken der Metropolregion Rhein-Neckar berechtigt.

2. Die Metropolcard wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropolcard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropolcard. Mit der Unterschrift auf der Metropolcard werden die Nutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.
3. Für die Metropolcard wird eine Gebühr erhoben. Die Metropolcard ist jeweils 1 Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Bei Verlust wird eine Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-Metropolcard erhoben (siehe Gebührenverzeichnis).
4. Zur erstmaligen Nutzung der Metropolcard in einer anderen teilnehmenden Bibliothek ist eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises notwendig. Um die Gültigkeit der Metropolcard gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliotheken erforderlich.
5. Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropolcard nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt. Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropolcard ihre Gültigkeit und werden von der die Metropolcard ausstellenden Bibliothek eingezogen. Entsprechend wird nach Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis die Metropolcard eingezogen.
6. Die Nutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken bleiben in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe der entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu entrichten sind.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt (Benutzungsordnung)“ vom 14.03.2011 außer Kraft.

Nils Drescher
Bürgermeister